

Referent: Es ist ja von der Deputation der Antrag geschehen, daß die Regierung ins Auge fassen möge, in wie weit sich diese Post in Wegfall bringen lasse.

Staatsminister v. Zeschau: Allerdings war diese Post ursprünglich eine solche, daß sie vorzugsweise für die Hinterlassenen königlicher Diener verwendet wurde; sie ist aber seit längerer Zeit der Armenbehörde überwiesen, und es findet nur in dem Falle noch eine Beschränkung statt, daß, wenn unter gleichbedürftigen ein königlicher Diener ist, dieser besonders berücksichtigt wird. Uebrigens gehört sie dem allgemeinen Unterstützungswesen an.

Abg. Art: In Bezug auf die Bemerkung, daß, wenn wir diese Summe abwerfen, die Dresdner Einwohner stärker angezogen werden, bemerke ich, daß dann die mehr angezogen werden, welche bisher wenig gegeben haben, und es kommt darauf an, wem die Beiträge schwerer werden? Da es sich aber doch in der Kammer herausgestellt hat, daß es den Dresdnern weniger schwer wird, als dem übrigen Lande, und da die Kammer ohne irgend einen Rechtstitel, bloß aus Billigkeitsgründen, 6000 Thlr. bewilligt hat, so würde ich dafür sein, daß hier eine Kürzung statt finde.

Abg. Cour: Die Deputation hat sich über die vorliegende Position nicht ausgelassen, und daher würde ich dafür sein, die Post zu theilen.

Staatsminister v. Könnerig: Es kann wohl unmöglich in der Ansicht der Majorität der geehrten Kammer gelegen haben, als sie bei der Post sub 1. gegen die Ansicht der Majorität der Deputation 6000 Thlr. bewilligt hat, nun wieder bei den späteren Posten diese Summe in Anrechnung zu bringen, und an diesen Posten zu schmälern. Die ganze Position hat die geehrte Deputation in 3 Kategorien gestellt; die eine umfaßt solche Posten, welche auf Stiftungsurkunden beruhen, die andere solche, wo sich die Zeit der Bewilligung nicht nachweisen läßt, und die dritte solche, von denen sie glaubt, daß sie in Wegfall kommen können. Wenn nun die Deputation der Ansicht ist, daß die ersten beiden Kategorien bewilligt werden müßten, und in ihrer Majorität glaubte, daß nur bei der dritten Kategorie eine Bewilligung nicht eintreten könne, und wenn die geehrte Kammer doch 6000 Thlr. bei dieser bewilligt hat, so wird sie wohl nicht wollen, daß diese Summe von jenen Kategorien wieder abzuziehen sei.

Der Präsident stellt hierauf die Frage: Soll über die Posten von 5. bis 18. zusammen abgestimmt werden? Sie wird mit 28 Stimmen verneint, und demnach werden nachstehende einzelne Fragen gestellt: Wird die Post unter 5. bewilligt? Gegen 16 Stimmen bejahet. 2) Will die Kammer die Post unter 6. bewilligen? Mit 29 Stimmen verneint. 3) Bewilligt die Kammer die Post unter 7.? Gegen 15 Stimmen bejahet. 4) Will die Kammer die Post unter 8. bewilligen? Gegen 19 Stimmen gleichfalls bejahet.

Bei der 9ten Post verlangt

Abg. Hausner das Wort: Ich bitte mir hier einen Aufschluß aus; es steht hier: „Unterstützung zur Dresdner Armen-

versorgung“; nicht desto weniger wird aber gesagt, daß die Anstalt zu einem Landeskrankenhaus erhoben sei. Ich würde mich schon dem Deputationsgutachten zufolge gegen diesen Anfaß erklären müssen. Ich erlaube mir also die Frage: Werden überhaupt, ohne Rücksicht auf die Dresdner allein, Kranke hier aufgenommen?

Königl. Commissar v. Wietersheim: Ich erlaube mir diese Sache zu erörtern. Im Jahre 1796 bestand in Dresden nur ein Krankenhaus, das Stadtkrankenhaus, welches für die unter Rathsjurisdiction befindlichen bestimmt war. Bis zum Jahre 1818 bestand nur für die unter Raths- und Amtsjurisdiction befindlichen eine besondere Armenversorgung, weshalb sich die Nothwendigkeit herausstellte, auch für die Amtsjurisdiction-Untergebenen ein Krankenhaus zu errichten, und da der Landesherr als Grund- und Gerichtsherr beizutragen hatte, wurde diese Summe festgesetzt. Im Jahre 1827 wurde diese Stiftung mit dem frühern Krankenhause verbunden; aber als eine Landes-, als eine Staatsanstalt ist es nicht anzusehen, sondern es ist dasjenige, welches aus einem besondern Stiftungsfonds verwaltet werden muß. Wenn diese 2000 Thlr. zurückgezogen würden, so hätte das die Folge, daß es eingehen müßte.

Abg. v. Hartmann: Da das Land ein Interesse daran haben muß, daß Landleute darin aufgenommen werden, so bin ich doch der Meinung, daß diese Summe zu bewilligen sei; denn es ist wünschenswerth, daß die Leute, welche vom Lande sich hier befinden, in den nöthigen Fällen Unterstützung erhalten.

Abg. Cour: Das ist für mich kein Grund, sondern vielmehr der Grund, daß das Krankenhaus für die bestimmt ist, welche nicht eigentlich zur städtischen Gemeinde gehören, und daß durch diese 2000 Thlr. der Staatskasse ein großer Kostenaufwand erspart wird.

Abg. Hausner: Wenn der Staat hier als Gerichtsherr erscheinen müßte, so müßten in allen Amtsgemeinden gleiche Anstalten vorhanden sein, und der Staat müßte etwas betragen, so viel mir aber bekannt ist, findet das nirgends im ganzen Lande statt, und daß die Amtsgemeinde in Dresden einen Vorzug haben soll, damit kann ich nicht einverstanden sein.

Staatsminister v. Zeschau: Die Regierung hat nicht voraussehen können, daß bei dieser Position, wo es sich von der Versorgung der Armen handelt, so genau eingegangen, und daß man diese Posten, welche seit langer Zeit bestehen, ohne Weiteres in Wegfall bringen werde. Hätte sie das voraussehen können, so würde sie die erforderlichen Unterlagen ausführlich der Deputation mitgetheilt haben. Indessen, da hier über die ganze Post sich beifällig oder abfällig erklärt werden muß, so bemerke ich, daß unter den abgeworfenen Posten sich solche befinden, welche immer von der Regierung zugestanden werden müssen, und also das Abwerfen sie nicht hindern kann, ihre Verpflichtung zu erfüllen. Das ist auch mit der hier vorliegenden Post der Fall, welche im Jahre 1819 festgesetzt wurde, und ich glaube, daß selbst eine abfällige Erklärung der Kammer die Verbindlichkeit der Regierung nicht lösen würde.

Der Präsident stellt sodann die Frage: Will die Kam-